

<p style="text-align: center;">SATZUNG ALT</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG NEU</p>
<p>§ 1 Vereinsname</p> <p>Der am 13. April 1881 gegründete Ruder-Club Nassovia führt jetzt den Namen Ruder-Club Nassovia Höchst 1881 e. V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Frankfurt am Main-Höchst eingetragen.</p>	<p>§ 1 Vereinsname und Vereinssitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der am 13. April 1881 gegründete Verein hat den Namen Ruder-Club Nassovia Höchst 1881 e. V. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>Der Ruder-Club Nassovia Höchst 1881 e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersportes im Leistungs- und Breitensportbereich. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Club gehörenden Gebäude, Sportgeräte und Einrichtungen.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Spitzen- und Breitensportler.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersportes im Leistungs- und Breitensportbereich. Diesem Zweck dienen die dem Club gehörenden Gebäude, Sportgeräte und Einrichtungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Leistungs- und Breitensportler.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(letzter Absatz der alten Satzung teilweise in § 5 (1) neu enthalten)</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft im DRV</p> <p>Der Club ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaften des Vereins</p> <p>Über den Erwerb und die Aufgabe von Mitgliedschaften des Vereins entscheidet der Vorstand.</p>

<p>§ 4 Clubfarben</p> <p>Die Farben des Clubs sind blau-orange.</p>	<p>§ 4 Vereinsfarben, Vereinsflagge</p> <p>(1) Die Farben des Vereins sind blau und orange.</p> <p>(2) Die Vereinsflagge besteht aus einem weißen, mit vier roten Streifen durchzogenen Feld, an dessen linker oberer Ecke sich ein blaues Feld befindet, das von zwei diagonalen, orangefarbenen Streifen gekreuzt wird. Die vier Felder tragen von links nach rechts gehend in denselben Farben die Buchstaben R C N H sowie das Gründungsjahr 1881.</p> <p>(3) Die Gestaltung der Vereinskleidung, insbesondere der Rennbekleidung auf Regatten sowie der Blätter der Riemen und Skulls legt der Vorstand fest.</p>
<p>§4a Clubfahne</p> <p>Die Club-Flagge besteht aus einem weißen, mit vier roten Streifen durchzogenen Feld, an dessen linker oberer Ecke sich ein blaues Feld befindet, das von zwei diagonalen, orangefarbenen Streifen gekreuzt wird. Die vier Felder tragen von links nach rechts gehend in denselben Farben die Buchstaben R C N H sowie das Gründungsjahr 1881.</p>	
<p>§4b Rennbekleidung</p> <p>Die Gestaltung der Rennbekleidung auf Regatten legt der Vorstand fest.</p>	
<p>§4c Blattfarben</p> <p>Die Gestaltung der Riemen und Skulls auf Regatten legt der Vorstand fest.</p>	
<p>§ 5 Mitglieder</p> <p>Der Club hat aktive, jugendliche, unterstützende, Ehren- und fördernde Mitglieder.</p> <p>Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Clubs, können an Mitgliederversammlungen vollberechtigt teilnehmen und das Bootshaus sowie das Rudergerät nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung benutzen.</p> <p>Jugendmitglieder können Jugendliche werden, die das 10. Lebensjahr vollendet und am 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gehören sie der Kinderabteilung an. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. In den Jugendvorstand können nur Mitglieder der Jugendabteilung gewählt</p>	<p>§ 5 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede Person von unbescholtenem Ruf werden. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder hinsichtlich der Zahl der Mitglieder begrenzt noch an politische, religiöse oder rassistische Bedingungen geknüpft. Mitglieder, die den Rudersport ausüben, müssen schwimmen können und dies bei ihrer Aufnahme bestätigen; zu einer Nachprüfung ist der Verein nicht verpflichtet.</p> <p>(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, auswärtige Mitglieder, Jugendmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und aktives sowie passives Wahlrecht. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und sind berechtigt, das Bootshaus sowie das Rudergerät nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung zu benutzen.</p>

werden. Zum Vorsitzenden der Jugendabteilung kann auch ein Mitglied des Stammclubs gewählt werden.

Kinder unter 10 Jahren gehören dem Miniclub an, für den noch keine regelmäßigen Trainingsveranstaltungen angeboten werden.

Unterstützende Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber zur Benutzung der Rudereinrichtungen nicht berechtigt.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, die bereit sind und sich verpflichten, zur Unterstützung des Rudersports in ideeller und materieller Form beizutragen.

Auswärtige Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins selten und nur unregelmäßig nutzen und in Frankfurt und den unmittelbar angrenzenden Städten und Landkreisen weder wohnen noch in Ausbildung sind noch ihren Beruf oder eine sonstige Tätigkeit regelmäßig ausüben, sofern sie ihre Registrierung als auswärtiges Mitglied bei dem Vorstand in Textform beantragt haben. Fallen die Voraussetzungen der auswärtigen Mitgliedschaft weg, tritt das Mitglied automatisch in die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds ein. Von reduzierten, regelmäßigen Beiträgen abgesehen haben die auswärtigen Mitglieder die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Jugendmitglieder können Kinder und Jugendliche werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder ohne Antrag als ordentliche Mitglieder geführt. Die Gesamtheit der Jugendmitglieder bildet die Jugendabteilung des Vereins, die dem Vorstand untersteht.

Jugendmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie aber das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind die Jugendmitglieder berechtigt, einen Jugendvorstand und eine Jugendvorsitzende oder einen Jugendvorsitzenden zu wählen und sich in diese Ämter wählen zu lassen. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand. Der oder die Jugendvorsitzende und der Jugendvorstand vertreten die Belange der Jugendmitglieder gegenüber dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern. Die Jugendabteilung kann sich eine Jugendordnung geben, die durch den Vorstand genehmigt werden muss. In den Jugendvorstand können nur Mitglieder der Jugendabteilung gewählt werden. Zur oder zum Vorsitzenden der Jugendabteilung

kann auch ein ordentliches Mitglied gewählt werden.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zur Unterstützung des Rudersports in ideeller und materieller Form beitragen wollen, ohne diesen selbst auszuüben. Sie sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen des Vereins berechtigt, deren Einberufung sie auch gemäß §12 (3) verlangen können, haben aber auf Mitgliederversammlungen kein Antragsrecht. Im Übrigen haben Fördermitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht und sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nicht berechtigt.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von allen Beitragszahlungen mit Ausnahme von etwaigen Sonderumlagen und Beträgen, die der Verein für jedes Mitglied an Verbände und Organisationen zu leisten hat, befreit.

Der Verein kann zudem eine Ehrenvorsitzende oder einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Die oder der Ehrenvorsitzende sollte ein langjähriges verdienstvolles Vereinsmitglied sein und muss mindestens zwei Jahre Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vereins gewesen sein. Ihre bzw. seine Aufgabe ist es, den Verein auch nach außen zu repräsentieren; eine Vertretung bedarf jedoch der besonderen, ausdrücklichen Ermächtigung durch den Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern nimmt der Ältestenrat nach vorangegangener Wahl durch die Mitgliederversammlung vor. Einen Antrag zur Mitgliederversammlung, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu wählen, kann der Ältestenrat nach Einwilligung des Vorstandes oder der Vorstand nach Einwilligung des Ältestenrates stellen.

	<p>(3) Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung, der Ordnungen, der Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet.</p> <p>Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge zu zahlen haben, sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung regelmäßiger Mitgliedsbeiträge sowie des Verbandsbeitrages und etwaiger Umlagen verpflichtet.</p> <p>Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsabzeichen und die Vereinskleidung zu tragen.</p>
<p>§ 6 Aufnahme</p> <p>Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und Beirat gemeinsam.</p> <p>Personen, die ihren schriftlichen Aufnahmeantrag abgegeben haben, werden wie Mitglieder ohne Stimmrecht behandelt, bis ihnen ein schriftlicher Bescheid zugeht. Bis zur Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrags darf ein Anwärter bis zu 4 Wochen das Rudergerät probeweise nutzen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Falle einer Aufnahme vom Datum des Aufnahmeantrages an zu zahlen. Während des Militärdienstes bzw. des Ersatzdienstes ruht die Beitragspflicht.</p>	<p>§ 6 Aufnahme als Mitglied</p> <p>(1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines in Textform einzureichenden Aufnahmeantrages. Die Entscheidung über die Aufnahme kann dem Mitglied mündlich mitgeteilt werden; sie soll in Textform bestätigt werden.</p> <p>(2) Jede Person, die die Aufnahme als Mitglied beantragt hat, ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach der Einreichung des Aufnahmeantrages zum Ende des laufenden Monats, spätestens zum 31.12. eines Jahres, gegenüber dem Vorstand der Aufnahme als Mitglied in Textform zu widersprechen. Durch den Widerspruch entfällt eine bereits begründete Mitgliedschaft mit Ablauf dieses Monats; entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.</p>
<p>§ 7 Austritt</p> <p>Der Austritt eines Mitgliedes kann frühestens zum Jahresende durch schriftliche Abmeldung per Einschreiben bei dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor Ende eines jeden Kalenderjahres wirksam erklärt werden. Mit Wirksamwerden der Austrittserklärung am Jahresultimo erlöschen alle als Mitglied erworbenen Rechte.</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder den Austritt des Mitglieds, den Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste.</p> <p>(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch entsprechende Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.</p>
<p>§ 8 Ausschließung</p>	<p>(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des</p>

<p>Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat, ein Jugendmitglied durch Vorstand und Beirat ausgeschlossen werden.</p> <p>Ausschließungsgründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schwerer Verstoß gegen die Zwecke des Clubs b) Schwere Schädigung des Ansehens des Clubs c) Schwerer Verstoß gegen die Club-Kameradschaft d) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Mahnung e) Grober Verstoß gegen die Trainingsordnung gemäß § 13 <p>Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu einer Rechtfertigung, sei es mündlich, sei es schriftlich, zu geben, und zwar bei einem ordentlichen Mitglied gegenüber dem Vorstand und Ältestenrat und bei einem Jugendmitglied gegenüber dem Vorstand und Beirat.</p>	<p>Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schwerer Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, c) schwerer Verstoß gegen die Vereins-Kameradschaft, d) grober Verstoß gegen die Trainingsverpflichtungen gemäß § 14. <p>Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied und dem Ältestenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss, durch den der Ausschluss erfolgt, bedarf einer relativen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (bei Nichtberücksichtigung von Enthaltungen). Er soll dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform zugestellt werden.</p> <p>(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet oder seinen Wohnsitz verlegt, ohne den Verein hierüber zu unterrichten. Der Beschluss über die Streichung hat die Wirkungen eines Vereinsausschlusses. Er soll dem Mitglied in Textform zugestellt werden.</p> <p>(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung des Mitglieds, die bis zur Beendigung fälligen Zahlungen zu leisten, bleibt unberührt.</p>
<p>§ 9 Beiträge</p> <p>Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung regelmäßiger Mitgliedsbeiträge sowie des Verbandsbeitrages verpflichtet. Umlagen für besondere Zwecke sind zulässig. Beiträge und Umlagen werden durch Beschluss einer Hauptversammlung festgesetzt.</p>	<p>§ 8 Beiträge</p> <p>(1) Die Höhe einer Aufnahmegebühr, der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und der Umlagen für besondere Zwecke wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist am 01. des Monats fällig, der der Aufnahme des Mitglieds folgt. Die Mitgliedsbeiträge sind erstmals am 01. des Monats fällig, der der Aufnahme als Mitglied folgt, anschließend je nach</p>

Vereinbarung mit dem Mitglied jeweils am 01.02. in voller Höhe oder hälftig am 01.02. und am 01.07. eines Jahres; soweit keine Vereinbarung getroffen wird, sind die Beiträge in voller Höhe jährlich am 01.02. eines Jahres fällig. Umlagen sind am 31.12. des Jahres fällig, in dem sie erfolgen, soweit die Mitgliederversammlung keine abweichende Fälligkeit festlegt.

(2) Im Falle einer unterjährigen Aufnahme als Mitglied sind die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und beschlossene Umlagen pro rata temporis ab der Einreichung des Aufnahmeantrages geschuldet. Der Vorstand kann durch Beschluss in begründeten Ausnahmefällen die Verpflichtung zur Zahlung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise erlassen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss

- den ordentlichen Mitgliedern, soweit diese hierzu nicht alters- oder krankheitsbedingt außerstande sind, Arbeitsleistungen aufzuerlegen,
- Verwaltungsgebühren festzusetzen, insbesondere für den Mehraufwand bei unpünktlicher Zahlung, durch verspätet mitgeteilte Anschriftenänderungen, Verlust von Schlüsseln oder Nichterbringung von Arbeitsleistungen,
- die Modalitäten und Gebühren für die Nutzung von Vereinseinrichtungen und Vereinseigentum durch Mitglieder und Fremde festzulegen.

Die Beschlüsse sind bekannt zu machen.

(4) Fällige Zahlungen werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat hierzu bei seiner Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos im Zeitpunkt des

	<p>Einzugs zu sorgen. Der Verein zieht fällige Zahlungen unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins und der jeweiligen Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) zu den Fälligkeitszeitpunkten ein.</p>
	<p>§ 9 Organe des Vereins</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none">• der Vorstand,• der Beirat,• die Mitgliederversammlung,• der Ältestenrat. <p>(2) Der Verein kann überdies einen oder zwei Kassenprüfer haben. Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen; eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Die Übernahme und die Ausübung eines Amtes, insbesondere eines Amtes als Organmitglied erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber in Ausnahmefällen die Gewährung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Dessen ungeachtet haben alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf Ersatz entstandener Aufwendungen gemäß § 670 BGB.</p>

§ 10 Vorstand und dessen Aufgaben

Die Geschäftsführung und Vertretung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus dem

- Vorstandsvorsitzenden
- Vorsitzenden Verwaltung und stv. Vorstandsvorsitzenden
- Vorsitzenden Finanzen
- Vorsitzenden Sport und stv. Vorstandsvorsitzenden
- Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dessen ungeachtet haben alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB.

Den Club verpflichtende Erklärungen müssen durch den Vorstandsvorsitzenden (oder einen seiner Stellvertreter) und ein weiteres Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer oder offener Mehrheitswahl für zwei Jahre gewählt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der restliche Vorstand ein anderes Clubmitglied kommissarisch für die Dauer bis zur nächsten regulären Wahl als Ersatz ernennen.

Neben dem Vorstand kann der Club einen Ehrevorsitzenden haben. Der Ehrevorsitzende sollte ein langjähriges verdienstvolles Clubmitglied sein. Er bzw. sie muss mindestens 2 Jahre Vorstandsvorsitzende/r gewesen sein. Seine Aufgabe ist es, den Club auch nach außen zu repräsentieren; eine Vertretung bedarf jedoch der besonderen Ermächtigung des Vorstandes.

Der Vorstand beruft zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat. Die

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden,
- dem Vorstand Verwaltung, stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorstand Leistungssport,
- dem Vorstand Finanzen, stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Vorstand Breitensport und Wanderrudern.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand aus weniger als sechs Personen bestehen soll; er muss zumindest aus der oder dem Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen bestehen.

(2) Der oder die Vorsitzende und die übrigen Vorstände sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der oder die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der restliche Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch für die Dauer bis zur nächsten regulären Wahl als Ersatz ernennen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Vorstandsamt eines Mitgliedes.

(4) Der Vorstand erledigt die Geschäftsführung und beschließt über die Vereinsangelegenheiten im Umlaufverfahren in Textform oder in Sitzungen. Der oder die Vorsitzende oder in Abstimmung mit diesem ein anderes Vorstandsmitglied leitet nach Bedarf Umlaufverfahren ein oder beruft Sitzungen des Vorstandes ein. Mitglieder des Beirates oder des Ältestenrates können an dem

Aufgabenverteilung im Beirat wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

Die Geschäfte des Clubs werden in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erledigt. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden oder auf Antrag des Ältestenrates einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag beim Vorstand vorliegt, der von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist.

Die Jahreshauptversammlung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten, wozu die Mitglieder rechtzeitig schriftlich oder durch die Presse einzuladen sind. Der Vorstandsvorsitzende ist besonders dafür verantwortlich für die Aufstellung des neuen Haushaltsplanes, einer der stellvertretenden Vorsitzenden für die Abfassung des Jahresberichtes.

Umlaufverfahren beteiligt oder zu Sitzungen des Vorstandes geladen werden. Die Beschlussfassung obliegt dem Vorstand allein; sie erfolgt durch relative Mehrheit (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Vorstand kann eine informatorische Stimmabgabe auch der Mitglieder des Beirates oder des Ältestenrates zulassen.

(5) Unmittelbar nach seiner Wahl gibt sich der Vorstand durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ressorts umfasst.

	<p>§ 11 Beirat</p> <p>(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat berufen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates und deren Aufgaben legt der Vorstand fest.</p> <p>(2) Das Amt eines Mitglied des Beirates endet nach Ablauf eines Jahres nach der Ernennung, soweit es nicht verlängert wird.</p>
<p>§ 11 Jahreshauptversammlung</p> <p>In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:</p> <p>a) Geschäftsbericht des Vorstandes und des Beirates</p> <p>b) Entlastung des Vorstandes und Beirates</p> <p>c) Wahl des neuen Vorstandes (sofern turnusgemäß erforderlich) sowie zweier Kassenprüfer, die für die Dauer des neuen Geschäftsjahres die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl der letzten Kassenprüfer ist nicht zulässig.</p> <p>d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages</p> <p>e) Satzungsänderungen (sofern erforderlich)</p> <p>f) Verschiedenes</p> <p>Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung, in seiner Abwesenheit einer der Vorsitzenden.</p> <p>Über die Verhandlungen bei der Jahreshauptversammlung ist wie bei allen Versammlungen eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in dieser Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs oder eine Wahl</p>	<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch andere Vereinsorgane zu besorgen sind.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird durch den Vorstand nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sollen in der Regel folgende Punkte vorgesehen sein:</p> <p>a) Geschäftsbericht des Vorstandes und des Beirates,</p> <p>b) Entlastung des Vorstandes,</p> <p>c) Wahl des neuen Vorstandes (sofern turnusgemäß erforderlich),</p> <p>d) ggf. Wahl zweier Kassenprüfer,</p> <p>e) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,</p> <p>f) Verschiedenes</p> <p>Weitere Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand zumindest sieben Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung in Textform zugegangen sein.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn der Ältestensrat oder mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einen</p>

oder Nachwahl zum Ältestenrat zum Gegenstand hat. In diesem Fall ist die in § 14 festgelegte Mehrheit erforderlich.

entsprechenden Antrag mit Angabe des Zwecks, der Gründe und der vorgesehenen Tagesordnung in Textform bei dem Vorstand stellt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, sie kann durch den Ältestenrat erfolgen, wenn der Vorstand trotz ordnungsgemäßer Antragstellung durch den Ältestenrat oder die Mitglieder keine Einberufung vornimmt.

- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Das ist der Fall, wenn die Einladung mit Angabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform – auch: durch Mitteilung in der Vereinszeitung – an alle Mitglieder gesandt wurde. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, legt der Versammlungsleiter den Termin fest, an dem die nächste Mitgliederversammlung stattfinden soll, sofern nicht bereits mit der Einladung für diesen Fall ein Termin bestimmt ist; die nächste Mitgliederversammlung hat dieselbe Tagesordnung wie die nicht beschlussfähige.
- (5) Der oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, in seiner oder ihrer Abwesenheit einer der übrigen Vorstände. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend oder bereit, die Leitung der Versammlung zu übernehmen, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Sofern der Versammlungsleiter durch eine Wahl zum Vorstand betroffen ist, hat die Versammlung für die Wahl einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen, der nicht durch die Wahl betroffen ist. Die Wahl des Versammlungsleiters kann durch Akklamation erfolgen.
- (6) Abstimmungen erfolgen geheim, soweit ein Mitglied dies beantragt, anderenfalls in der durch den Versammlungsleiter festgelegten Abstimmungsart.

Zur Beschlussfassung ist die relative Mehrheit der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (bei Nichtberücksichtigung von Stimmenthaltungen) erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder eine Wahl zum Ältestenrat zum Gegenstand hat; in diesen Fällen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder (bei Berücksichtigung von Stimmenthaltungen) erforderlich. Bei Wahlen der Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates ist auch eine Listen-Mehrheitswahl (Abstimmung über eine geschlossene Bewerberliste insgesamt) zulässig, soweit der Versammlungsleiter dies vorschlägt.

Das Stimmrecht kann nur von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt werden. Ein an sich stimmberechtigtes Mitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (7) In jeder Mitgliederversammlung wird über die Verhandlungen und Beschlüsse eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Gang der Versammlung wiederzugeben. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift nimmt der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit des Vorstandes auf, bei dessen Verhinderung ein durch den Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes. Das jeweilige Mitglied des Vorstandes führt die Niederschrift bis zum Ende der Mitgliederversammlung, auch wenn es nicht in seinem Amt bestätigt wird. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend oder zur Aufnahme der Niederschrift bereit, nimmt der Versammlungsleiter die Niederschrift auf.

	<p>Die Niederschrift wird am Sitz des Vereins zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt. Sie kann stattdessen in der Vereinszeitung oder auf der Webseite des Vereins veröffentlicht werden. Mängel der Protokollierung oder der Beschlussfassung sind binnen zwei Monaten nach der Auslegung oder der Veröffentlichung der Niederschrift gerichtlich geltend zu machen.</p>
<p>§ 12 Ältestenrat und dessen Aufgaben</p> <p>Dem Ältestenrat gehören sieben verdienstvolle Mitglieder an. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten werden vom Ältestenrat vorgenommen. Der Antrag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt vom Ältestenrat nach Zustimmung durch den Vorstand oder vom Vorstand nach Zustimmung durch den Ältestenrat.</p> <p>Eine weitere Aufgabe des Ältestenrates ist die Beratung des Vorstandes in Bereichen des Clublebens. Alle Mitglieder haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die den Club betreffen, an den Ältestenrat zu wenden. Dabei hat der Ältestenrat das Recht gegebenenfalls den Vorstand zu informieren. Eine Entscheidungsbefugnis hat aber nur der Vorstand, er unterrichtet den Ältestenrat.</p>	<p>§ 13 Ältestenrat</p> <p>(1) Dem Ältestenrat gehören sieben verdienstvolle Mitglieder an, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit gewählt werden. Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>(2) Dem Ältestenrat obliegt die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 der Satzung, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen. Ferner berät der Ältestenrat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Die Mitglieder können sich wegen aller Vereinsangelegenheiten direkt an den Ältestenrat wenden, der den Vorstand informieren kann.</p>
<p>§ 13 Verpflichtung der Rennmannschaften</p> <p>Die Rennmannschaften haben sich einem Training zu unterziehen und sind verpflichtet, die ihnen auferlegten Trainingsverpflichtungen zu erfüllen. Grobe Verstöße hiergegen können mit Ausschluss aus dem Club bestraft werden (siehe § 8 Abs. 2e).</p> <p>Der Trainer berichtet dem Vorstand über den Erfolg und den Verlauf des Trainings.</p> <p>Die bei Wettfahrten errungenen Preise und Ehrenurkunden werden Eigentum des</p>	<p>§ 14 Rennmannschaften</p> <p>(1) Diejenigen Vereinsmitglieder, die Rennmannschaften angehören, haben sich einem Training zu unterziehen und sind verpflichtet, die ihnen durch den Trainer auferlegten Trainingsverpflichtungen zu erfüllen.</p> <p>(2) Der Trainer berichtet dem Vorstand über den Erfolg und den Verlauf des Trainings.</p> <p>(Ausschluss geregelt in § 7)</p>

<p>Clubs. Die Ehrenzeichen bleiben Eigentum der Sieger.</p>	
<p>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Änderungen der Clubsatzung und Auflösung des Clubs sowie Wahl oder Nachwahl zum Ältestenrat beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>(geregelt in § 11 neu)</p>
<p>§ 15 Auflösung des Clubs</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Ruderverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 15 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens</p> <p>(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Ruderverband oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(2) Die bei Wettfahrten errungenen Preise und Ehrenurkunden werden unveräußerliches Eigentum des Vereins; das Eigentum fällt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 15 (1) an den dort bezeichneten Anfallberechtigten. Ehrenzeichen sind und bleiben Eigentum der Sieger.</p> <p>(3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, andere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins unverzüglich bekannt zu machen.</p>
	<p>§ 16 – Datenschutz, Persönlichkeitsrecht</p> <p>(1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten (wie etwa Name, Anschrift, Alter, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindung), die in ein Mitgliederverzeichnis übertragen werden; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zur rechtmäßigen Verarbeitung zur Verfügung stellt.</p>

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden auf Datenträgern der Mitgliederverwaltung des Vereins gespeichert. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

- (2) Besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Regatten sowie Feierlichkeiten können durch Aushang im Bootshaus, auf der Website des Vereins und in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht und an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt werden. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten oder Bilder veröffentlicht werden. In der Vereinszeitschrift können zudem die Geburtstage der Mitglieder, Eintritte neuer Mitglieder, Jubiläen u.ä. mitgeteilt werden. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung und Übermittlung in diesem Bereich mit Ausnahme von Regattaergebnissen. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen übermittelt der Verein diejenigen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an Verbände, Organisationen oder Wettkampfausrichter, die zwingend benötigt werden.

	<p>(3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Regelungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 b) und Art. 6 Abs. 1 f) EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies für die Zwecke der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, Unabhängig von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben zum Zwecke der zeitgeschichtlichen Dokumentation im Vereinsarchiv die nachfolgenden Datenkategorien gespeichert: Vorname, Familienname, Zugehörigkeit zu Mannschaften, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat.</p>
	<p>§ 17 – Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist Frankfurt am Main.</p>